

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974 Ausgegeben am 30. Dezember 1974 207. Stück

- 791.** Bundesgesetz: 1. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle
(NR: GP XIII RV 1282 AB 1370 S. 128. BR: AB 1268 S. 337.)
- 792.** Bundesgesetz: 1. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle
(NR: GP XIII RV 1283 AB 1371 S. 128. BR: AB 1269 S. 337.)
- 793.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967
(NR: GP XIII IA 132/A AB 1394 S. 128. BR: AB 1280 S. 337.)
- 794.** Bundesgesetz: Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
(NR: GP XIII RV 1334 AB 1392 S. 128. BR: AB 1281 S. 337.)
- 795.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für die Geschäftsjahre 1975 und 1976
(NR: GP XIII RV 1332 AB 1404 S. 128. BR: AB 1271 S. 337.)

791. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird

(1. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 1 wird nach lit. g eingefügt:

„h) „Finanzstrafgesetz“ das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweiligen Fassung;“

b) Die bisherigen lit. h bis k erhalten die Bezeichnung lit. i bis l.

2. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im Verkehr mit den anderen Vertragsparteien Regelungen

- a) betreffend die Änderung des Protokolls Nr. 3, sobald über den Inhalt der Änderung im Gemischten Ausschuss Einvernehmen erzielt worden ist,
- b) zur Durchführung des Protokolls Nr. 3,
- c) zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

durch Verordnung zu erlassen, soweit dadurch die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich nicht beeinträchtigt wird.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Kommt der Gemischte Ausschuss auf Grund einer Prüfung zu einer einvernehmlichen Auffassung über die Änderung der Erhöhungssätze der Richtplafonds gemäß dem Protokoll Nr. 1 Abschnitt B des Abkommens (EWG) oder des Abkommens (EGKS), so ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt, in dem Ausmaß, in dem die anderen Vertragsparteien Gegenrecht üben, diese Erhöhungssätze in Kraft zu setzen.“

4. Dem § 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Ist Artikel 23 des Protokolls Nr. 3 über den im Abs. 1 genannten Warenverkehr hinaus anzuwenden, so hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung das Ausmaß und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots der Zollrückvergütung sowie die sich daraus ergebenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder Abgabe einer Ursprungserklärung im Warenverkehr Österreichs mit den anderen Vertragsparteien festzulegen. Dabei ist auf die Übung des Gegenrechts der anderen Vertragsparteien sowie gegebenenfalls auf Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses Bedacht zu nehmen. Für die Geltungsdauer dieser Verordnung sind die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.“

5. Nach § 20 wird eingefügt:

„ABSCHNITT VII
Strafbestimmungen

§ 21. (1) Wer in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder bei Abgabe einer Ursprungserklärung oder in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich

- a) unrichtige Angaben macht,
- b) erhebliche Tatsachen verschweigt oder
- c) unrichtige Unterlagen über erhebliche Tatsachen vorlegt,

macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz schuldig.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet.“

6. Der bisherige ABSCHNITT VII erhält die Bezeichnung ABSCHNITT VIII, der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung § 22.

7. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung § 23 und im Abs. 4 haben die lit. c, e, f und g zu lauten:

- „c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 5 lit. b, § 7 Abs. 5, § 13, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 7 und § 20;
- e) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6;
- f) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 22 Abs. 2;
- g) die Bundesregierung hinsichtlich des § 23 Abs. 2;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 7 dieses Bundesgesetzes.

	Kirchschläger			
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser	
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch	
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz	
Lanc		Firnberg		

792. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das EFTA-Durchführungsgesetz 1973 geändert wird

(1. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EFTA-Durchführungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 118, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 1 wird nach lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende lit. e eingefügt:

„e) „Finanzstrafgesetz“ das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweiligen Fassung.“

2. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren im Verkehr mit den Mitgliedstaaten Regelungen

- a) betreffend die Änderung des Teils I des Anhangs B zu den Übereinkommen, sobald über den Inhalt der Änderung in den nach den Übereinkommen zuständigen Organen Einvernehmen erzielt worden ist,
- b) zur Durchführung des Teils I des Anhangs B zu den Übereinkommen,
- c) zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens

durch Verordnung zu erlassen, soweit dadurch die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich nicht beeinträchtigt wird.“

3. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Wird Art. 23 des Teils I des Anhangs B zu den Übereinkommen geändert, so hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung das Ausmaß und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots der Zollrückvergütung sowie die sich daraus ergebenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder Abgabe einer Ursprungserklärung im Warenverkehr Österreichs mit den anderen Mitgliedstaaten festzulegen. Dabei ist auf die Übung des Gegenrechts der anderen Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls auf Beschlüsse oder Empfehlungen der nach den Übereinkommen zuständigen Organe Bedacht zu nehmen. Für die Geltungsdauer dieser Verordnung sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden.“

4. Nach § 15 wird eingefügt:

„ABSCHNITT V

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Wer in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder bei Abgabe einer Ursprungserklärung oder in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich

- a) unrichtige Angaben macht,
- b) erhebliche Tatsachen verschweigt oder
- c) unrichtige Unterlagen über erhebliche Tatsachen vorlegt,

macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz schuldig.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet.“

5. Der bisherige ABSCHNITT V erhält die Bezeichnung ABSCHNITT VI, der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 17.

6. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung § 18 und die lit. a und b haben zu lauten:

- „a) Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 4 Abs. 5, § 10 und § 15 Abs. 6;
- b) hinsichtlich des § 14 und des § 17 Abs. 3 jeweils die mit der Vollziehung der dort genannten Bundesgesetze betrauten Bundesminister;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 18 in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes.

	Kirchschläger	
Kreisky		Androsch
Staribacher	Weihs	Broda

793. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1980 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbes von Forderungen von Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 7 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky		Androsch

794. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1972 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz im § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt ab 1. Jänner 1975 der 173ste Teil des Monatsbezuges.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky		Rösch

795. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für die Geschäftsjahre 1975 und 1976 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 27/1973 und 96/1974 wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die für die Geschäftsjahre 1975 und 1976 eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeits-

losenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die für die Geschäftsjahre 1975 und 1976 getroffene Sonderregelung (Art. I) tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky Kirchschräger Häuser

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252.70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2.15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.